

An den
Landtag Nordrhein- Westfalen
Herrn Vorsitzenden des Hauptausschusses
Prof. Dr. Rainer Bovermann MdL
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/1851

Alle Abg

Köln, 17.06.2014

Herrn Vorsitzender des Integrationsschusses
Arif Ünal MdL
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf

Stellungnahme zum gemeinsamen Gesetzentwurf der Landtagsfraktionen zur „Regelung der Verleihung von Körperschaftsrechten an Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (Körperschaftsstatusgesetz)“, Drucksache 16/4151 vom 08.10.2013

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Bovermann,
sehr geehrter Herr Ünal,

es dürfte kein Geheimnis sein, dass die islamischen Glaubensgemeinschaften den Körperschaftsstatus erwerben möchten und durch dieses Gesetz in erheblichem Maße unmittelbar betroffen sein werden. Wir möchten uns daher bedanken, dass in einer für uns so bedeutsamen Angelegenheit, wenn auch nachträglich, die Gelegenheit eröffnet wird, in dem Gesetzgebungsverfahren unsere Sicht darzulegen.

Zusammensetzung des Koordinationsrates:

- DITIB -

Türkisch-Islamische Union der
Anstalt für Religion e.V.
Venloer Str. 17
50823 Köln
T: 0221 / 579 82 - 0
info@ditib.de
www.ditib.de

- IRD -

Islamrat für die Bundesrepublik
Deutschland
Osterather Str. 7
50739 Köln
T: 0221 / 170 49015
islamrat@islamrat.de
www.islamrat.de

- VIKZ -

Verband der Islamischen
Kulturzentren in Deutschland e.V.
Vogelsanger Str. 290
50825 Köln
T: 0221 / 95 44 100
info@vikz.de
www.vikz.de

- ZMD -

Zentralrat der Muslime in
Deutschland e.V.
Steinfelder Gasse 32
50670 Köln
T: 0221 / 1 39 44 50
sekretariat@zentralrat.de
www.zentralrat.de

Wir sehen, dass der Gesetzgeber auf die zunehmende Pluralität der religiösen Landschaft reagieren möchte, und deshalb den Erwerb und Verlust von Körperschaftsrechten gesetzlich regeln bzw. konkretisieren möchte.

Bezüglich der einzelnen Artikel insbesondere zu dem Erwerbsvorgang, verweisen wir auf die Stellungnahmen der islamischen Religionsgemeinschaft DITIB Nordrhein- Westfalen e.V., Drucksache 16/ 1748, sowie des Islamrats für die Bundesrepublik Deutschland (Drucksache 16/1772).

Im Hinblick auf die Entzugsregelungen möchten wir jedoch auf einige Aspekt eingehen.

Festzuhalten bleibt zunächst einmal, dass es bislang keine Rechtsgrundlage für den Entzug des Körperschaftsstatus existierte. Weder in der Verfassung noch in dem Gesetz über die jüdischen Kultusgemeinden im Lande Nordrhein- Westfalen vom 18. Dezember 1951 sind Regelungen zum Entzug enthalten.

Da der den Religionsgemeinschaften angebotene Körperschaftsstatus letztendlich zur Entfaltung der Religionsfreiheit und zur Unterstützung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (vgl. BVerfGE 102, 370 (70) Körperschaftsstatus der Zeugen Jehovas) dient, stellt der Entzug eines solches Rechts einen erheblichen Eingriff dar. Auch muss man bedenken, dass der Entzug dieser Rechte für die Religionsgemeinschaft erhebliche Konsequenzen, nicht zuletzt wirtschaftlicher Art, bedeuten würde.

Auf der anderen Seite sehen wir, dass der Gesetzgeber das Bedürfnis hat, unter bestimmten Umständen eingreifen zu können. Wenn der Gesetzgeber nun aber in Ausübung seines weiten Gestaltungsspielraums sowie Wahrnehmung seiner Schutzfunktion den Entzug regelt, so muss dies in Bezug auf Inhalt, Form und Verfahren dem Gleichbehandlungsgrundsatz entsprechen. Eine unterschiedliche Behandlung der Körperschaften verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz sowie gegen die Neutralitätspflicht. Darauf gestützt, sehen wir Art. 1 § 4 Abs. 2 als sehr problematisch an.

In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass, Körperschaften, denen ihr öffentlich – rechtlicher Status in der Vergangenheit durch Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen worden sind, nur durch eine erneute gesetzliche Regelung entzogen werden sollen. Den übrigen Körperschaften soll dieser Status jedoch durch Rechtsverordnung entzogen werden. Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt.

Zusammensetzung des Koordinationsrates:

- DITIB -

Türkisch-Islamische Union der
Anstalt für Religion e.V.
Venloer Str. 17
50823 Köln
T: 0221 / 579 82 - 0
info@ditib.de
www.ditib.de

- IRD -

Islamrat für die Bundesrepublik
Deutschland
Osterather Str. 7
50739 Köln
T: 0221 / 170 49015
islamrat@islamrat.de
www.islamrat.de

- VIKZ -

Verband der Islamischen
Kulturzentren in Deutschland e.V.
Vogelsanger Str. 290
50825 Köln
T: 0221 / 95 44 100
info@vikz.de
www.vikz.de

- ZMD -

Zentralrat der Muslime in
Deutschland e.V.
Steinfelder Gasse 32
50670 Köln
T: 0221 / 1 39 44 50
sekretariat@zentralrat.de
www.zentralrat.de

Art. 1 § 4 Abs. 1 regelt, dass die Körperschaftsrechte entzogen werden, wenn die Voraussetzung von Anfang an nicht vorlagen bzw. nachträglich weggefallen sind. Wir verstehen diesen Passus als eine gebundene Entscheidung, so dass bei Vorliegen dieser eingegriffen werden muss.

Es liegt auf der Hand, dass der Erlass eines Gesetzes mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, da es ungewiss ist, ob sich die nötigen Mehrheiten überhaupt finden lassen werden. Auch in dieser Hinsicht ist Art. 1 § 4 Abs. 2 sehr problematisch.

Schließlich möchten wir anregen, Art. 1 § 4 Abs. 1 Satz 2. Nr. 3 näher zu konkretisieren. In der Gesetzesbegründung heißt es dazu, dass ein begründeter Zweifel einzelner Mitglieder oder gar von Mitgliedern des Vorstandes in der Regel für den Widerruf nicht genüge. Das bedeutet aber im Umkehrschluss, dass es ausnahmsweise Fallkonstellationen vorstellbar sind, in denen der Entzug der Rechte aufgrund von Zweifeln hinsichtlich der Rechtstreue von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder gar von „normalen“ Mitgliedern möglich erscheinen soll.

Mit freundlichen Grüßen

Ali Kızılkaya

Zusammensetzung des Koordinationsrates:

- DITIB -

Türkisch-Islamische Union der
Anstalt für Religion e.V.
Venloer Str. 17
50823 Köln
T: 0221 / 579 82 - 0
info@ditib.de
www.ditib.de

- IRD -

Islamrat für die Bundesrepublik
Deutschland
Osterather Str. 7
50739 Köln
T: 0221 / 170 49015
islamrat@islamrat.de
www.islamrat.de

- VIKZ -

Verband der Islamischen
Kulturzentren in Deutschland e.V.
Vogelsanger Str. 290
50825 Köln
T: 0221 / 95 44 100
info@vikz.de
www.vikz.de

- ZMD -

Zentralrat der Muslime in
Deutschland e.V.
Steinfelder Gasse 32
50670 Köln
T: 0221 / 1 39 44 50
sekretariat@zentralrat.de
www.zentralrat.de